

Unter Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 107 "Am Fuchsberg"BEGRÜNDUNG1. Vorgaben zur Planung

Am Westrand des Stadtteils Glessen will die Stadt Bergheim durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, daß für ortsansässige Gewerbebetriebe weiterhin in Glessen geeignete Flächen zur Verfügung stehen, die auch evtl. Erweiterungen zulassen, ohne daß dabei Konflikte zu benachbarten Wohngebieten zu erwarten sind.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 160 ist in etwa wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 35 und 89
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 29
- im Süden durch die südliche Grenze der geplanten L 213 n
- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstücks 43.

Alle Flurstücke liegen in der Flur 18, Gemarkung Hüchelhoven.

Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ist dem Bebauungsplan Nr. 160 i.M 1 : 500 und der Übersicht i.M.1 : 5.000 zu entnehmen.

3. Bestehende Bebauungspläne

Das geplante Gewerbegebiet greift im Westen in den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 107 "Am Fuchsberg" über. Durch diese Überschneidung wird eine teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 107 notwendig. Der aufzuhebende Teilbereich umfaßt die Parzelle 42 Flur 18 Gemarken Hüchelhoven. Das Aufhebungsverfahren wird parallel zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 betrieben.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes 107 entsprechen in den vorgenannten Teilbereichen nicht mehr den Zielen der Stadt Bergheim und sollen daher durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes 160 ersetzt werden.

#### 4. Flächennutzungsplan

Die Stadt Bergheim verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan (rechtsverbindlich seit dem 26. 4. 1979).

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bergheim beinhaltet für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 160 z.Zt. noch Flächen für die Landwirtschaft. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eingeleitet und sieht eine Änderung in Gewerbegebiet vor.

Die Stadt Bergheim wird die Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 160 im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BBauG durchführen.

#### 5. Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, einigen im Stadtteil Glessen ansässigen und ortsgebundenen Gewerbebetrieben durch die Ausweisung von Gewerbegebietsflächen eine Verlagerung innerhalb des Ortes zu ermöglichen. Die Tätigkeit einiger Betriebe führt zum einen aufgrund der Entwicklung der Ortsstruktur in zunehmendem Maße zu Klagen aus der Bevölkerung und zum anderen haben diese Betriebe am jetzigen Standort keine Expansionsmöglichkeit mehr.

Aus städtebaulichen und verkehrstechnischen Gesichtspunkten ist der geplante Standort an dieser Stelle günstig gelegen. Der Landschaftsverband Rheinland plant an der südlichen Plangebietsgrenze eine neue Trassenführung der L 213. Der Entwurf dieser Planung ist Gegenstand des Bebauungsplanes.

Die Stadt Bergheim hat Festsetzungen, insbesondere bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zur Gliederung und Einschränkung der Gewerbegebiete getroffen. Die Festsetzungen werden im einzelnen unter Punkt 6 erläutert.

#### 6. Begründung der Planinhalte

##### 6.1 Art der baulichen Nutzung

##### Gewerbegebiet - GE

Es wird für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbegebiet - GE festgesetzt.

Die Gewerbegebiete - GE grenzen an die Nutzungsarten Allgemeines Wohngebiet - WA und Mischgebiet - MI an.

Um den Wohngebieten in den angrenzenden Bereichen zukünftig den erforderlichen Immissionsschutz zu geben, wurde eine Gliederung der Gewerbegebiete gemäß § 1 (4) Nr. 2 BauNVO nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften vorgenommen.

Der Ausschluß von Einkaufszentren und Einzelhandelsbetrieben gemäß § 1 (5) BauNVO ist begründet in der städtebaulichen Situation, da eine Ansiedlung derartiger Läden in diesem Bereich nachteilige Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich von Glessen hat und zu einer Schwächung ihrer zentralen Funktion führen könnte.

## 6.2 Maß der baulichen Nutzung

Die festgesetzten Geschoßflächenzahlen sind Höchstwerte gemäß § 17 (1) BauNVO. Der jeweils zulässige Wert richtet sich nach der Zahl der tatsächlich zu errichtenden Vollgeschosse.

Für alle Gewerbegebiete - GE sind bis zu zweigeschossige Bebauungen zugelassen mit Höhenbeschränkung auf max. 7,0 m.

## 6.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

In den Gewerbegebieten - GE wurden entsprechend der zukünftig zu erwartenden Nutzungen großzügige überbaubare Flächen festgesetzt. Alle überbaubaren Flächen sind mit Baugrenzen umschrieben, um innerhalb der so begrenzten Flächen den zukünftigen Nutzern individuelle Bebauungen zu ermöglichen. Aus dem gleichen Grunde wurde auf die Festsetzung der Bauweise verzichtet.

## 6.4 Höhen baulicher Anlagen und Gebäude

Um negative Einflüsse auf die Höhenentwicklung der Gebäude und das Ortsbild zu verhindern, wird gemäß § 16 (3) BauNVO die Traufenhöhe/Attika und Brüstung über der natürlichen Geländeoberkante festgesetzt.

## 6.5 Verkehrsflächen

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft die vom Landschaftsverband Rheinland geplante Trasse der L 213 n mit einem kombinierten Fuß- und Radweg an der südlichen Straßenseite.

Der vorliegende Bauentwurf des Landschaftsverbandes Rheinland wurde in den Bebauungsplan 160 übernommen.

Von dieser geplanten Trasse der L 213 ist eine Anbindung in nördlicher Richtung vorgesehen, die zum einen das Gewerbegebiet erschließen und zum anderen als Ortsumgehung zur Entlastung für den Ortsteil Glessen weitergeführt werden könnte. Zur inneren Erschließung des Gebietes sind zwei Stichstraßen mit Wendepunkten vorgesehen, die jeweils in westlicher bzw. östlicher Richtung weitergeführt werden, um zum einen im Westen den Kfz-Betrieb auf dem Flurstück 43 und zum anderen die zukünftige Freizeit- und Sportanlage im Osten des Plangebietes zu erschließen.

Entlang der geplanten Haupterschließungsstraße ist in Fortsetzung zu dem geplanten Fuß-Radweg der L 213 n ebenfalls ein kombinierter Fuß-Radweg vorgesehen.

Für die im Norden und Osten des Plangebietes angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen werden Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg" festgesetzt, damit eine Bewirtschaftung dieser Flächen bis zur endgültigen Realisierung des Bebauungsplanes gewährleistet bleibt.

### 6.5.1 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Beidseitig der Haupteinschließung nach Norden werden Ein- und Ausfahrten ausgeschlossen. Damit soll für eine mögliche spätere Ortsumgehung Glessen sichergestellt werden, daß Zu- und Abfahrten die Leistungsfähigkeit einer derartigen Straße nicht beeinträchtigen.

### 6.6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25a BBauG

Für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden entlang der Verkehrsflächen und zur freien Landschaft hin Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern getroffen.

Des Weiteren wird festgesetzt, daß mind. 25 % der Fassadenflächen der Gebäude zu begrünen sind.

Durch die Begrünung der Fassaden sowie durch die intensive Begrünung der nicht überbaubaren Flächen soll eine innere Gliederung des Gewerbegebietes sowie die Einbindung zur freien Feldflur hin erzielt werden. Gleichzeitig sollen alle Festsetzungen zu dem gewollten ökologischen Ausgleich mitbeitragen.

### 6.7 Ver- und Entsorgung

Die Fläche für Versorgung mit der Zweckbestimmung Trafostation ist zur Versorgung des Bebauungsplangebietes notwendig. Der Standort wurde in Abstimmung mit dem Versorgungsträger im Bebauungsplan festgesetzt.

Es wird empfohlen, das Niederschlagswasser der Dachentwässerung für eigene Zwecke zu verwenden, soweit andere Vorschriften nicht entgegenstehen (z.B. Reinigungszwecke, Toilettenanlagen, Bewässerungen und Speisung von Biotopen, soweit diese gegen Versickerungen gesichert sind).

Die Abwasserentsorgung ist zur Kläranlage Glessen vorgesehen. Dafür muß zusätzlich zu Kanalleitungen innerhalb des Plangebietes eine Verbindungsleitung über die Straße "Am Fuchsberg" bis zum Sinthener Holzweg geführt werden.

Um bei Bedarf eine kurze Kanalverbindung zwischen dem westlichen Wendeplatz und der Straße "Am Fuchsberg" zu ermöglichen, wird dafür im Bebauungsplan ein Leitungsrecht zu Gunsten des Versorgungsträgers festgesetzt.

### 6.8 Festsetzung über die äußere Gestaltung gemäß § 81 BauONW

Da bei der zu erwartenden großvolumigen Bebauung die Gefahr besteht, daß bei der Wahl von ortsuntypischen Materialien und Farbgebungen Verunstaltungen auf das Ortsbild und die Umgebung eintreten, ist es erforderlich, gestalterische Festsetzungen zu treffen. Daher werden entsprechende Anforderungen an die Material- und Farbwahl für Fassaden und Dachgestaltung gestellt. Das gleiche gilt auch für Grundstückseinfriedigungen.

### 7. Verwirklichung des Bebauungsplanes

Die Verwirklichung des Bebauungsplanes ist kurzfristig vorgesehen. Maßnahmen im Sinne der §§ 39 b - 39 e BBauG (Bau- und Pflanzgebot, Nutzungsgebot, Abbruchgebot, Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot) sind zunächst nicht vorgesehen. Sollte die Verwirklichung des Bebauungsplanes in dem zu erwartenden Zeitraum nicht erfolgen, so behält sich die Stadt nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange Maßnahmen im Sinne der §§ 39 b - 39 e vor.

8. Grundsätze für soziale Maßnahmen

Soweit sich heute absehen läßt, sind nachteilige Auswirkungen auf persönliche Lebensumstände von Bürgern nicht zu erwarten. Sollte sich dennoch bei der Verwirklichung herausstellen, daß persönliche Lebensumstände von Bürgern negativ beeinflußt werden, wird die Stadt Bergheim gemäß § 13 a BBauG Maßnahmen mit den Bürgern erörtern, die das Ziel haben, soziale Härten zu vermeiden.

9. Bodenordnungsmaßnahmen

Sollte eine Bodenordnung auf freiwilliger Basis nicht erreicht werden, so beabsichtigt die Stadt, um die Verwirklichung des Planes sicherzustellen, eine Umlegung nach §§ 45 ff BBauG durchzuführen.

10. Erschließungskosten und Finanzierung (ohne L 213 n)

Die überschläglich ermittelten Kosten für Grunderwerb, Straßen- und Kanalbau sowie für Straßenbeleuchtung betragen ungefähr:

Grunderwerb

ca. 5.600 m<sup>2</sup> x DM 25,--/m<sup>2</sup> ca. DM 140.000,--

Straßenbaukosten

ca. 5.600 m<sup>2</sup> x DM 120,--/m<sup>2</sup> ca. DM 672.000,--

Kanalbaukosten

Vorerschließung bis Sinthener Holzweg

ca. 130 m x DM 350,--/m = DM 45.500,--  
3 Schächte x DM 2.400,-- = DM 7.200,--

Vorerschließung ca. DM 52.700,--

Innere Kanalbaumaßnahmen

ca. 550 m x DM 350,-- /m<sup>2</sup> = DM 192.500,--  
13 Schächte x DM 2.400,-- = DM 31.200,--

Kanäle im Baugebiet ca. DM 223.700,-- ca. DM 276.400,--

Straßenbeleuchtung

ca. 600 m x DM 100,-- = ca. DM 60.000,--

Erschließungskosten gesamt ca. DM 1.148.400,--  
=====

gehört zur Verteilung  
vom 23.3.88  
Az. 35.2.12-3001/18/88  
Der Kreispräsident  
[Signature]

Die Stadt Bergheim wird den notwendigen Anteil bei Bedarf aus ihrem Haushalt zur Verfügung stellen.

Anlagen

Als Anlage zur Begründung ist die Abstandsliste 1982 zum RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 9.7.1982 beigefügt, des weiteren eine Liste von Anlagen und Betrieben, die in der Abstandsfläche 0 - 100 m beispielhaft zulässig wären.



Da offiziell keine Abstandsliste 0 - 100 m existiert, ist diese Aufstellung nur als Entscheidungshilfe anzusehen.

Abstandsklasse 0 - 100 m (nur informativ)

---

z.B. zulässig:

- 1.) Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und Möbelmontage
- 2.) Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs
- 3.) Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen
- 4.) Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken
- 5.) Kfz.-Reparaturwerkstätten (Kleinbetriebe) für Personenkraftwagen und Zweiräder ohne Spritzlackier- und/oder Karosseriereparaturabteilung
- 6.) Radio- und Fernsehwerkstätten
- 7.) Feinmechaniker- und Augenoptikerwerkstätten
- 8.) Zahntechnikerwerkstätten
- 9.) Näherei für Textil- und Lederwaren, Strickereien
- 10.) Bäckereien und Konditoreien
- 11.) Bandagistenwerkstätten
- 12.) Buchbindereien
- 13.) Bestattungsinstitute (ohne Holzverarbeitung)
- 14.) Glasereien
- 15.) Maler- und Anstreicherwerkstätten (ohne Spritz- und Tauchlackierung)
- 16.) Fußbodenlegerbetriebe
- 17.) Bau-Installationsbetriebe (Gas-, Wasser-, Sanitär- und Elektroinstallation)
- 18.) Wäschereien und Chemische Reinigungen

... und Anlagen und Betriebe mit ähnlichem Emissionsgrad.

61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
64	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
65	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
66	Ölmühlen mit Raffination
67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shredderanlagen
69	Autokinos (*)
70	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
71	Deponien
72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BimSchG, aber mehr als 5 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
74	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
75	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien
76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
78	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier- und -leichtbauplatten
83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
84	Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h (*)
85	Gaserzeugungsanlagen
86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
87	Strangguß- und Flämmanlagen
88	Preßwerke (*)
89	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)
90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
91	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
92	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle) (*)
93	Metallgießereien
94	Schwermaschinenbau
95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
96	Verzinkungsanlagen
97	Emallieranlagen
98	Anlagen zur Altölregenerierung
99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
101	Kunststoff-Schäumungsanlagen
102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
103	Lackfabriken
104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiförderbändern
109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
110	Säge-, Furnier- und Schälwerke
111	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
114	Holzmehlfabriken
115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz

		116	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
		117	Wellpappenfabriken (*)
		118	Rotationsdruckereien
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredlung (z. B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
		121	Stärkefabriken
		122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rösten von Nüssen
		123	Schokoladenfabriken mit Kakaorösteren
		124	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
		125	Kaffeeröstfabriken
		126	Hefefabriken
		127	Brauereien und Brenneren
		128	Getränkeabfüllanlagen (*)
		129	Zeitungspeditionen (*)
		130	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
		131	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe (*)
		132	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
		133	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien (*)
		134	Kläranlagen
		135	Müllumladestationen
VII	200	136	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Baurwecke
		137	Maschinenfabriken und Härtereien
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		139	Automatische Autowaschstraßen (*)
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		141	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
		142	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Klärten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
		144	Mühlen
		145	Futtermittelfabriken
		146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		147	Fleischwarenfabriken
		148	Räuchereien
		149	Geflügelschlachtereien
		150	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		151	Margarine- und Kunstseisefabrike
		152	Fabriken für Konserven und Gefrierkost
		153	Speisewürzelfabriken
		154	Großkühhäuser
		155	Milchereien
		156	Zimmereien (*)
		157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
VIII	100	158	Anlagen zum Bootsbau
		159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		160	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
		161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
		162	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		163	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
		164	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
		166	Anlagen der Farbwarenindustrie
		167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		168	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
		169	Tischlereien und Schreineren
		170	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
		171	Tapetenfabriken
		172	Druckereien ohne Rotationsdruck
		173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
		174	Anlagen zur Herstellung von Reißpinnstoffen, Industriewatte und Putzwolle
		175	Spinnereien und Webereien
		176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
		177	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
		178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
		179	Bauhöfe
		180	Autolackereien
		181	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
		182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

## Abstandsliste 1982

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart		
I	1 300	1	Kokereien		
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u. a. sowie von Ferrolegierungen		
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung		
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen		
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern		
II	1 200	6	Hochofenwerke		
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamt- abstüchgewicht) (*)		
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung		
III	1 000	9	Erzsinteranlagen		
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)		
		11	Anlagen zur Kohlevergasung		
		12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten		
		13	Aluminiumhütten		
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)		
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)		
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)		
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen		
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff		
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen		
		IV	800	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
				21	Zementfabriken
22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein				
23	Schlackenaufbereitungsanlagen				
24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)				
25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstüchgewicht				
26	Stahlgießereien				
27	Metallenschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)				
28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbren- nungsmotoren				
29	Anlagen zur Teerverwertung				
30	Rußfabriken				
31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger				
32	Sperrholz- sowie Span- und Holzfasersplattenwerke				
33	Rübenzuckerfabriken				
34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 8 t/h Durchsatz				
V	500	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine		
		36	Erzaufbereitungsanlagen		
		37	Schotterwerke		
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertgibeton und Mörtel		
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Rörten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung		
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)		
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)		
		42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung (*)		
		43	Schmiede- und Hammerwerke (*)		
		44	Kaltwalzwerke (*)		
		45	Eisen- und Tempergießereien über 8 t Schmelzleistung		
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)		
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)		
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen		
		49	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)		
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)		
		51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen		
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden		
		53	Drahtlackierfabriken		
54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie				
55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbstoffe und Pigmente)				
56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie				
57	Anlagen zur Kunststoffherstellung				
58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen				
59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen				
60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen				